

Notengebung an den Berufsschulen

Vf des Erziehungs-Departementes¹⁾ vom 15. September 1989

Das Erziehungs-Departement¹⁾

verfügt:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Leistungen im Zeugnis werden in allen Fächern mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind im Zeugnis nicht zulässig; für die einzelnen Proben, aus denen sich die Zeugnisnote zusammensetzt, ist eine feinere Unterteilung der Zwischennoten zulässig.
- 1.2. In Worten ausgedrückt bedeuten die Zahlenwerte für die Leistungsnoten:
 - 6 = qualitativ und quantitativ sehr gut
 - 5 = gut, zweckentsprechend
 - 4 = den Mindestanforderungen entsprechend
 - 3 = schwach, unvollständig
 - 2 = sehr schwach
 - 1 = unbrauchbar
- 1.3. Für die Mitarbeit erfolgt im Zeugnis im Normalfall kein Eintrag. Gibt die Mitarbeit zu Beanstandungen Anlass, kann der Rektor auf Antrag der Lehrkräfte eine Bemerkung im Zeugnis anbringen.
- 1.4. Die Semesternoten in der Leistung beruhen in jedem Fall auf nachweisbaren Leistungen während des Semesters. Die Aufgabenstellung, die Bewertungsskala und die Bewertung der einzelnen Schülerarbeiten sind durch den Lehrer bis einen Monat nach Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.
- 1.5. Die Rektorate haben die Pflicht, die Zeugnisnoten während 20 Jahren zu archivieren.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000: Departement für Bildung und Kultur

2. Entstehung der Leistungsnoten

- 2.1. Für jede Semesternote müssen in Fächern mit einer Wochenlektion mindestens zwei, in Fächern mit zwei Wochenlektionen mindestens drei Leistungen bewertet werden.

In Fächern mit mehr als zwei Wochenlektionen sind wenigstens so viele Leistungen zu bewerten, wie das Fach im entsprechenden Semester Wochenstunden zählt.

In Ausnahmefällen kann eine der schriftlichen Arbeiten durch eine mündliche Leistung ersetzt werden. In Fächern, die an der Lehrabschlussprüfung nur mündlich geprüft werden, können die Zeugnisnoten aufgrund der entsprechenden Anzahl mündlicher Proben gemacht werden.

Falls mündliche Einzelleistungen bewertet werden, sind diese Noten dem Lehrling auf Anfrage mitzuteilen.¹⁾

- 2.2. Die Proben haben sich immer auf die Richtziele und die Informationsziele der einschlägigen Lehrpläne zu beziehen. Sie sollen, wenn immer möglich, nicht nur auf Memorieren/Reproduzieren angelegt sein.
- 2.3. Die Proben werden vom Lehrer korrigiert und bewertet. Sie sind dem Schüler so bald wie möglich zur Einsichtnahme und Aufbewahrung zurückzugeben. Auf Anfrage hat der Lehrer dem Lehrling zu erläutern, wie eine Note zustande gekommen ist.
- 2.4. In sämtlichen Fächern, die nicht ausdrücklich dem sprachlichen Bereich angehören, dürfen Schüler mit geringerer sprachlicher Ausdrucksfähigkeit nicht benachteiligt sein.
- 2.5. Die Heftführung und/oder die Erledigung der Hausaufgaben kann bei der Berechnung der Leistungsnote mitberücksichtigt werden. Macht ein Lehrer davon Gebrauch, so hat er die Schüler zu Beginn des Semesters darauf aufmerksam zu machen, dass zusätzlich zu den mindestens drei Noten von Proben eine weitere Note für die Heftführung bzw. für die Erledigung der Hausaufgaben gesetzt wird. Für die Heftführung und die Erledigung der Hausaufgaben darf pro Fach und Semester nur je eine Note gegeben werden. Wird eine Note für die Heftführung bzw. für die Hausaufgaben zur Berechnung der Zeugnisnote gesetzt, so gilt dies für alle Schüler einer Klasse.

3. Beschwerden gegen die Notengebung

- 3.1. Grundsätzlich hat der Lehrling Beanstandungen gegen Proben und Zeugnisnoten dem Lehrer vorzutragen, bevor er eine Beschwerde einreicht.
- 3.2. Über Beanstandungen gegen einzelne Proben sowie über Beschwerden gegen Zeugnisnoten, die nicht für die Lehrabschlussprüfung übernommen werden, entscheidet abschliessend der Rektor.

¹⁾ Ziffer 2.1. Fassung vom 20. November 2002.

- 3.3. Beschwerden gegen Zeugnisnoten, die für die Lehrabschlussprüfung übernommen werden, sind innert 10 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung einzureichen. Die Beweismittel sind beizulegen.¹⁾

4. Schlussbemerkungen

- 4.1. Diese Weisung gilt für alle Berufsschulen. Sie wird allen Lehrbetrieben vom Kantonalen Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zugestellt. Die Lehrlinge erhalten sie bei Schuleintritt von der Berufsschule.
- 4.2. Die Rektoren überwachen die Einhaltung dieser Weisung.
- 4.3. Diese Weisung gilt ab dem 16. Oktober 1989 für Lehrverhältnisse mit Beginn im Frühjahr beziehungsweise ab dem 1. Februar 1990 für Lehrverhältnisse mit Beginn im Spätsommer. Die bisherige Weisung für die Notengebung an Berufsschulen vom 24. April 1987²⁾ gilt noch bis zum 15. Oktober 1989 beziehungsweise bis zum 31. Januar 1990.³⁾

Publiziert im Amtsblatt vom 5. Oktober 1989.

¹⁾ Ziff. 3.3 Fassung vom 22. April 1993; GS 92, 748.

²⁾ GS 90, 850.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 22. April 1993 am 30. April 1993;

- 20. November 2002 am 1. Februar 2003.